Stadt Raguhn-Jeßnitz
Amt: Ordnungsamt
Az.:

Raguhn-Jeßnitz, 20.11.2026
Kurzzeichen SB: Herr Wehlmann

BESCHLUSSVORLAGE NR. **146-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss Ordnung	**08.12.2026**	☒	☐	**0**	**0**	**0**	**0**
Stadtrat		☒	☐				

GEGENSTAND: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt die Stadt gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Benutzungsgebühren, deren Höhe durch eine Kalkulation ermittelt werden.

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr **€**	Folgejahr/e **€**

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die **Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029** gemäß § 5 Abs. 2b KAG LSA sowie die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Raguhn-Jeßnitz**.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21
Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): ____
Ja-Stimmen _____
Nein-Stimmen _____
Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 146-2026

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlage

Auf Grundlage der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt die Stadt gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

2. Gebührenkalkulation (Anlage 1)

Kalkulationszeitraum:
Der Kalkulationszeitraum wurde gemäß § 5 Abs. 2b KAG LSA auf drei Jahre (**01.01.2027 bis 31.12.2029**) festgelegt.

Kosten- und Belegungsansatz:
Bei den jährlichen Kosten ergeben sich im Dreijahreszeitraum Gesamtkosten von 23.429,00 €. Unter Zugrundelegung von 4 Unterbringungsplätzen und einer kalkulierten Auslastung von 80 % ergeben sich insgesamt 3.507,2 Belegungstage (inklusive des Schaltjahres 2028 mit 366 Tagen).

Gebührensatz:
Hieraus errechnet sich ein kostendeckender Tagessatz von **6,68 € pro Person** sowie ein Monatssatz (30 Tage) von **200,40 € pro Person** für die stadteigene Gemeinschaftsunterkunft. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes erfolgt eine Nachkalkulation gemäß § 5 Abs. 2b KAG LSA.

3. Wesentlicher Inhalt der Gebührensatzung (Anlage 2)

Gebührenschuldner (§ 2):
Gebührenschuldner ist der Benutzer der Unterkunft (durch Einweisungsverfügung oder tatsächliche Inanspruchnahme). Bei Gemeinschaften haften volljährige Benutzer als Gesamtschuldner.

Gebührensätze (§§ 4 und 5):
Für die stadteigene Gemeinschaftsunterkunft gilt der kalkulierte Pauschalsatz von 200,40 € monatlich bzw. 6,68 € täglich (§ 5). Werden im Bedarfsfall externe Objekte angemietet, werden die tatsächlichen Miet- und Nebenkosten anteilig pro Person und angefangenem Tag erhoben (§ 4).

Festsetzung und Fälligkeit (§ 5):
Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und sind monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag fällig (bzw. zwei Wochen nach Bekanntgabe bei untermonatiger Einweisung).

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Der Satzungsentwurf sowie die Gebührenkalkulation wurden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; die Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde wurden vollständig umgesetzt.

Anlagen:
Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029
Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Raguhn-Jeßnitz